

52.13-641/05-2 V 30

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Herstellung einer Wassertretanlage am Schmitterkanal auf den Grundstücken Flur-Nr. 291 und 292 der Gemarkung Allmannshofen sowie Herstellung weiterer Waldwege durch die Gemeinde Allmannshofen**

## **Bekanntmachung**

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung einer Wassertretanlage am Schmitterkanal auf den Grundstücken Flur-Nr. 291 und 292 der Gemarkung Allmannshofen beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Die weiteren Waldwege stellen notwendige Folgemaßnahmen des Gewässerausbaus dar.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Gemeinde Allmannshofen plant innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – westliche Wälder“ auf den Grundstücken Flur-Nr. 291 und 292 der Gemarkung Allmannshofen die Errichtung einer Wassertretanlage am Schmitterkanal mit dazugehörigem Stichpfad. Zudem wird zwischen einem vorhandenen Waldweg und einem bestehenden Wanderweg ein Verbindungsweg hergestellt. Baubedingte temporäre Störungen werden durch die Festlegung der Materialab- und -zufuhr auf eine vorgegebene Route minimiert. Die neuen Wege werden wassergebunden befestigt; die Wassertretanlage wird naturnah mit einer Randbefestigung aus Natursteinblöcken und einer Sohle aus Granit-Großpflaster hergestellt. Die Speisung des Tretbeckens erfolgt aus dem Schmitterkanal mit anschließender Wiedereinleitung über das Lohbächlein in den Schmitterkanal, ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die abseitige Lage der Wassertretanlage ist langfristig keine Nutzung zu erwarten, die über die bereits praktizierte Waldwegnutzung hinausgeht. Deshalb sind auch keine höheren Störwirkungen für die vorhandenen wildlebenden Tierarten bedingt.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 23.01.2020  
Landratsamt Augsburg

Schamberger  
Geschäftsbereichsleiter